



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 11 Jahrgang 2015 ausgegeben am 19.10.2015

Seite 1

Inhalt

- 15/2015 **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ nach § 13 a BauBG;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 16/2015 **Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau; Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Lichtenau**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

15/2015

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 12.10.2015

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ nach § 13 a BauBG;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 u. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g.
Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt sind

die Änderung von Baugrenzen und einer Kompensationsfläche auf einem noch unbebauten
Grundstück an der Straße Eggering

die Änderung der Geschossigkeit für das Neubaugebiet an der Straße Josef-Kliegel-Weg auf
eine maximale 2-geschossige Bauweise

die Änderung der Baugrenzen und die Verlegung der Kompensationsfläche auf dem
Grundstück des Holzhackschnitzelheizkraftwerkes der Energiegenossenschaft Herbram-
Wald

die geringfügige Erweiterung von Baugrenzen zur Realisierung eines weiteren Neu-
bauvorhabens an der Straße Eggering.

Die geplanten Änderungen sind aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich. Das
Änderungsverfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
durchgeführt werden.

Der Änderungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer
Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Planentwurf mit Begründung liegt nunmehr gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2
BauGB einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

27.10.2015 bis 30.11.2015 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu
jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und
Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei
der Stadtverwaltung Lichtenau, Bauamt, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, unterrichten.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

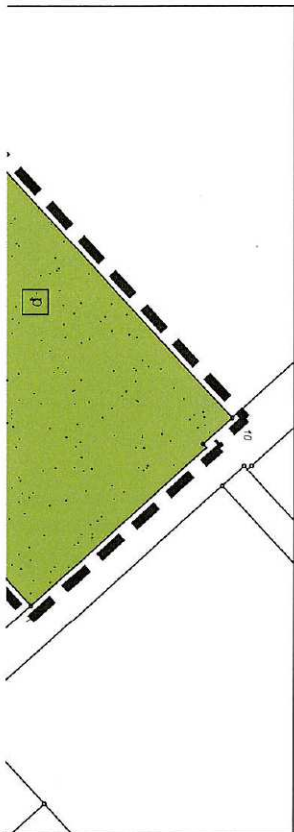
Dienststunden:

vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

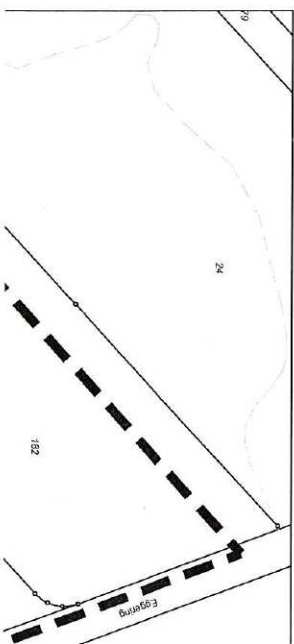
Der Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

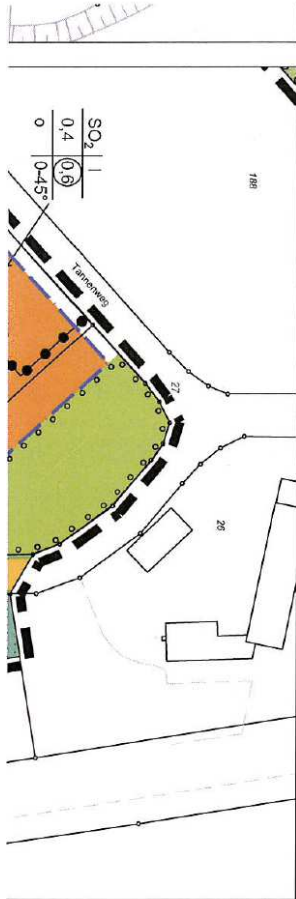
gez.
Hartmann
Bürgermeister

1. Änderungsbereich - geplante 7. Änderung

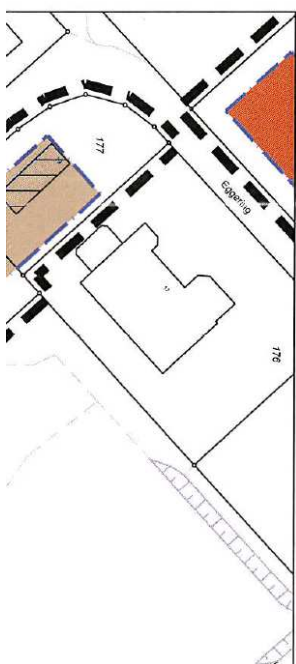
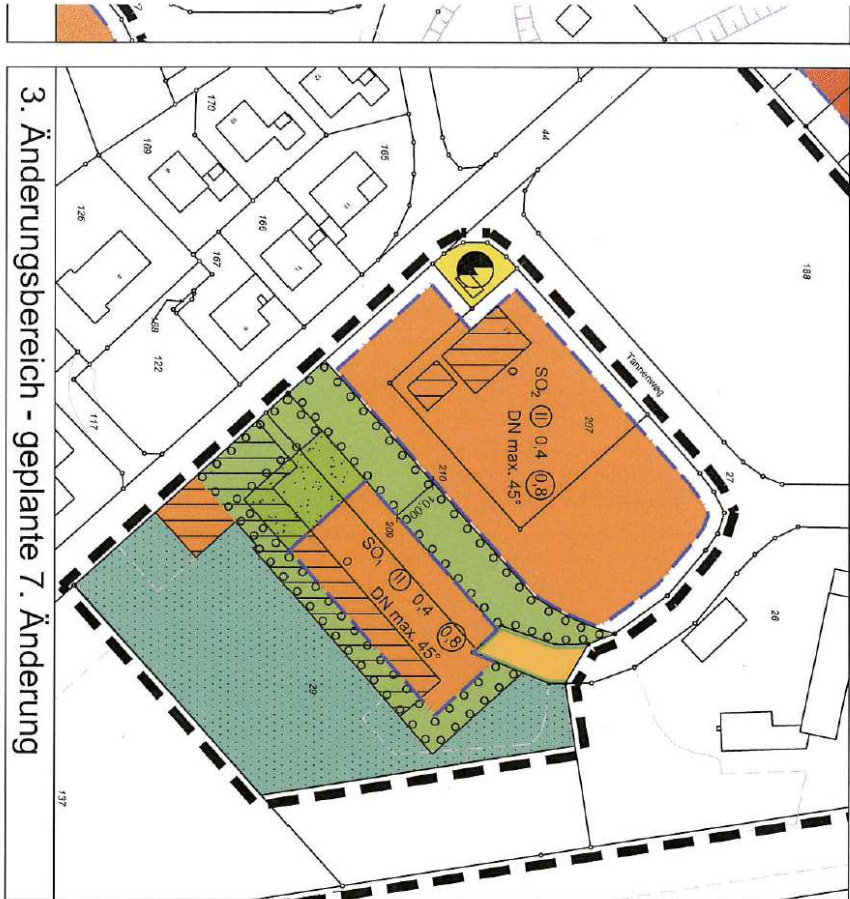


2. Änderungsbereich - geplante 7. Änderung

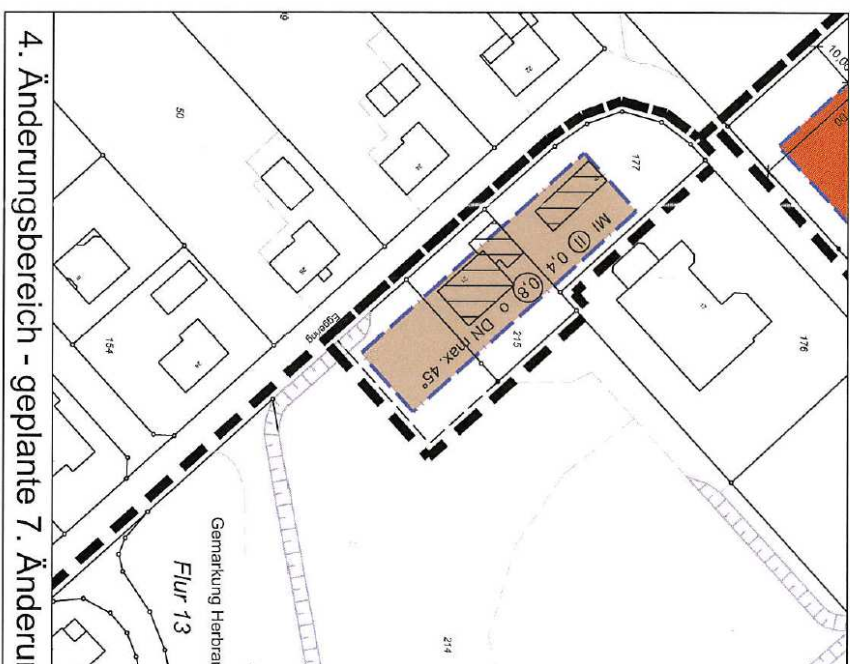




3. Änderungsbereich - geplante 7. Änderung



4. Änderungsbereich - geplante 7. Änderung



16/2015

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 12.10.2015

Bekanntmachung

Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau; Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Lichtenau

Mit Verfügung vom 16.9.2015, Aktenzeichen 35.21.10-707/L. 106, hat die Bezirksregierung in Detmold die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes trifft für den gesamten Außenbereich der Stadt Lichtenau Regelungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß Paragraph 6 Abs. 5 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des Paragraphen 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hingewiesen wird ferner auf Paragraph 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zu-Stande-Kommen dieser 95. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die Verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

